

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 08. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Januar 2019)

zum Thema:

Bearbeitung von Unterhaltsvorschusszahlungen im Jahr 2018

und **Antwort** vom 28. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2019)

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17419

vom 08. Januar 2019

über Bearbeitung von Unterhaltsvorschusszahlungen im Jahr 2018

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wurden im Jahr 2018 in Berlin gewährt (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)? Wie hat sich diese Zahl in den vergangenen 3 Jahren entwickelt?

Zu 1.:

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden im Land Berlin Leistungen nach dem UVG wie folgt gewährt:

Kinder im Bezug von Unterhaltsvorschuss / Jahr	am 31.12.2016	am 31.12.2017	am 31.12.2018
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.610	1.772	2.533
Friedrichshain-Kreuzberg	1.587	1.787	2.617
Lichtenberg	3.044	4.452	5.426
Marzahn-Hellersdorf	4.215	5.008	6.638
Mitte	2.013	2.105	3.498
Neukölln	2.097	2.462	3.871
Pankow	2.076	2.640	3.952
Reinickendorf	2.230	2.484	3.498
Spandau	2.601	2.662	3.789
Steglitz-Zehlendorf	1.353	1.320	2.311
Treptow-Köpenick	1.647	1.705	2.695
Tempelhof-Schöneberg	2.158	2.130	2.884
Berlin gesamt	26.631	30.527	43.712
Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, UVG-Fallzahlenstatistiken 2016 bis 2018			

2. Wie hoch war der Anstieg der Fallzahlen vom 31.12.2017 zum 31.12.2018 in den einzelnen Fallgruppen „unter 6 Jahre“, „6 bis unter 12 Jahre“ und „12 bis unter 18 Jahre“?

3. Wie verteilen sich die Antragstellungen und Bewilligungen im Jahr 2018 auf die einzelnen Fallgruppen „unter 6 Jahre“, „6 bis unter 12 Jahre“ und „12 bis unter 18 Jahre“?

Zu 2. und 3.:

In der folgenden Tabelle können die gewährten Leistungen nach dem UVG in den einzelnen Altersgruppen (1. Altersstufe: 0 bis 5 Jahre; 2. Altersstufe: 6 bis 11 Jahre; 3. Altersstufe: 12 bis 17 Jahre) und der Anstieg oder die Absenkung der Zahlen im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 entnommen werden:

Kinder im Bezug von Unterhaltsvorschuss nach Altersgruppen / Jahr	am 31.12.2017	am 31.12.2018	Anstieg und Absenkung 2018 zu 2017
<u>1. Altersstufe</u> 0 bis 5 Jahre	11.350	10.846	- 504
<u>2. Altersstufe</u> 6 bis 11 Jahre	15.233	20.855	+ 5.622
<u>3. Altersstufe</u> 12 bis 17 Jahre	3.944	12.011	+ 8.067
Berlin gesamt	30.527	43.712	+ 13.185
Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, UVG-Fallzahlenstatistiken 2017 bis 2018			

Eine statistische Erfassung einzelner Fallgruppen nach Altersstufen erfolgt ausschließlich bei der Leistungsgewährung. Mit Aufnahme des Regelbetriebs des neuen IT-Fachverfahrens ISBJ (Integrierte Software Berliner Jugendhilfe) / Modul Unterhaltsvorschuss zum I. Quartal 2020 wird eine statistische Erfassung der einzelnen Altersgruppen in Bezug auf die Gesamtheit aller Antragsverfahren möglich sein.

4. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.

5. Wie viele Anträge wurden in den einzelnen Bezirken im Jahr 2018 gestellt? Wie viele davon wurden bewilligt oder abgelehnt und wie viele blieben unbearbeitet oder waren weiterhin in Bearbeitung?

6. Wie viel Personal (Vollzeitäquivalente) steht den einzelnen bezirklichen Jugendämtern zur Bearbeitung von Unterhaltsleistungen zur Verfügung? Wie viele Stellen waren zum 31.12.2018 unbesetzt?

Zu 4. bis 6.:

Die Daten können nur durch eine Bezirksabfrage erfasst werden. Diese erfolgt turnusgemäß parallel zur Erfassung der Bundesstatistik UVG Tabelle 1 zum Stichtag 31.12.2018 bis zum Ende der 4. Kalenderwoche (KW), sodass in der 5. KW Daten zur Prüfung auf Validität und Auswertung vorliegen werden.

7. Welcher finanzielle Bedarf ist im Jahr 2018 für die Leistung von Unterhaltsvorschüssen entstanden?

a. Wie hat sich dieser auf die einzelnen Fallgruppen „unter 6 Jahre“, „6 bis unter 12 Jahre“ und „12 bis unter 18 Jahre“ verteilt?

b. Mit welchem finanziellen Bedarf plant der Senat für die Jahre 2019 und 2020 unter Berücksichtigung der Fallzahlen aus 2018?

Zu 7., a. und b.:

Im Jahr 2018 sind in Berlin 125.875.708 Euro an Unterhaltsleistungen nach dem UVG verauslagt worden. Der Senat geht für die Jahre 2019 und 2020 von einem Bedarf an Leistungen nach dem UVG in ähnlicher Höhe aus. Es erfolgt keine Erfassung nach Fallgruppen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 und 3 verwiesen.

8. Wie hoch ist die Rückholquote von Unterhaltsleistungen gegen den gesetzlich unterhaltspflichtigen Elternteil nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz im Jahr 2018 im Vergleich zu den für den Unterhaltsvorschuss ausgegebenen finanziellen Mitteln?

a. Wie ist die Quote in den einzelnen Bezirken? Wie hat sich die Quote in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

b. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Rückholquote zu verbessern?

Zu 8. und 8 a.:

Die Rückholquoten von Unterhaltsleistungen gegen den gesetzlich unterhaltspflichtigen Elternteil nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz haben sich in Berlin und den einzelnen Bezirken in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt entwickelt:

Rückholquoten in Prozent in den Jahren	2014	2015	2016	2017	2018
Charlottenburg-Wilmersdorf	20,50	20,21	19,97	17,74	9,27
Friedrichshain-Kreuzberg	15,00	14,94	17,57	16,25	10,31
Lichtenberg	18,30	19,21	21,42	15,46	14,20
Marzahn-Hellersdorf	15,17	16,12	17,66	14,73	12,02
Mitte	10,74	11,80	14,16	14,60	8,18
Neukölln	13,50	13,77	15,81	14,99	8,69
Pankow	32,70	31,41	32,96	27,79	14,75
Reinickendorf	13,63	13,26	16,25	15,18	9,81
Spandau	11,87	12,81	10,48	10,90	7,50
Steglitz-Zehlendorf	18,84	20,03	17,54	19,00	12,44
Treptow-Köpenick	26,30	27,56	30,77	26,50	13,95
Tempelhof-Schöneberg	12,30	12,45	12,09	11,65	8,89
Berlin gesamt	16,82	17,24	18,40	16,55	11,06
Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat III E					

Zu 8b.:

Der Senat erwartet, dass sich mit Abschluss von noch laufenden bezirklichen Stellenbesetzungsverfahren ein positiver Effekt in Bezug auf die Kosteneinziehung beim barunterhaltspflichtigen Elternteil entfalten wird. Des Weiteren prüft die vom Senat eingesetzte Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ (AG LFU) die Möglichkeiten, offene Forderungen konsequent und professionell einzutreiben.

Berlin, den 28. Januar 2019

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie